



Empfehlung des Preisüberwachers

- Die Grundgebühr auf Basis von Belastungswerten festlegen.
- Alternativ weiterhin eine Grundgebühr pro Gebäudeversicherungswert zu erheben, diese jedoch so zu senken, dass der Anteil dieser Grundgebühr an der Gesamtbelastung nicht über 50% liegt und zusätzlich eine Grundgebühr pro Wohnung/Einfamilienhaus einzuführen.
- Bei den Abwassergebühren eine Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche zu erheben und sicherzustellen, dass der Kanton und die Gemeinde ihren Anteil der Strassenentwässerung bezahlen.

Der Gemeindevorstand hat die Empfehlungen geprüft und kommt nach Absprache mit dem Amt für Gemeinden zu folgenden Erkenntnissen:

- Das Mustergesetz des Kantons Graubünden sieht keine Grundgebühr pro Wohnung /EF vor. Daher wird nach Absprache mit dem Amt für Gemeinden und im Vergleich mit den übrigen Gemeinden, auf eine solche Gebühr verzichtet.
- Mit einer solchen Anpassung müsste das Wasser- und Abwasserreglement völlig neu überarbeitet werden.
- Mit dem jetzigen Wasser- und Abwasserreglement sind wir von den altrechtlichen und nicht transparenten pauschalen Grundgebühren weggekommen.
- Die jetzigen Grundgebühren sind mit den übrigen Gemeinden im Kanton Graubünden vergleichbar.
- Es ist nicht klar, nach welchen Kriterien eine solche Grundgebühr pro Wohnung / EF festgesetzt wird?
- Das Verwaltungsgericht hat festgehalten, dass sich ein Abweichen von der schematischen Erhebung der Grundgebühren auf der Basis des Gebäudeversicherungswerts lediglich aufdrängt, wenn die Höhe des Wertes durch Besonderheiten der Baute (z.B. besondere Bauweise, Baumaterialien etc.) massgeblich beeinflusst wird und diese daher nicht das mögliche Ausmass der entsorgungsrelevanten Nutzung zum Ausdruck bringt (z.B. Luxusvillen mit spärlicher Belegung). Diese beiden Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen (VGer, Urteil A 16 24 vom 12. Dezember 2016 E. 4.f. m.H. auf VGer, Urteil A 11 45/46/47 vom 19. Juni 2012).
- Die heutigen Gebühren, die nach dem vom Verwaltungs- und Bundesgericht empfohlenen Mischsystem erhoben werden, entsprechen den rechtlichen Vorgaben (VGer, Urteil A 11 45/46/47 vom 19. Juni 2012 E. 3.c.).

Eine Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche einführen ist in unserer Gemeinde fast unmöglich.

- Welche offizielle Stelle bemisst die entwässerte Fläche? Bei der jetzigen Grundgebühr (Gebäudeversicherungswert) werden die Daten von der GVG geliefert.
- Wer bemisst den Anteil für die Strassenentwässerung?
- Wer bezahlt die zusätzlichen Kosten für die Bemessung der entwässerten Fläche und der Strassenentwässerung?
- Regenwasser wird in den meisten Fällen versickert oder in einem Bach geleitet. Nach welchen Kriterien wird eine solche Gebühr berechnet.
- Eine solche Gebühr würde die Einheimischen mehr belasten (Anbauten, Ställe etc.)
- Keine gesetzliche Grundlage um beim Kanton ein solche Gebühr einzufordern.

Die Empfehlungen des Preisüberwachers würden den administrativen Aufwand sprengen. Eine Verbesserung der Gebühren ist aus Sicht des Gemeindevorstandes nicht ersichtlich.

Eine solche Umsetzung bedingt wiederum Mehrkosten im EDV-Bereich, für die Programmanpassungen. Eine Verbesserung für die Bevölkerung ist nicht ersichtlich. Wie sollte die Bevölkerung auf eine solche Anpassung sensibilisiert werden und welche Vorteile hat eine solche Anpassung überhaupt.

Aus erwähnten Gründen empfiehlt der Gemeindevorstand dem Gemeindeparlament , die Empfehlungen des Preisüberwachers nicht weiter zu verfolgen.

Breil/Brigels, 15.06.2020